

SATZUNG

der Stadt Kerpen über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Rettungsdienst vom 05.12.1988 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 19.12.1990, 18.12.1991, 17.12.1992, 22.02.1995, 18.12.1996 und 19.12.2001

§ 1 Benutzungsgebühren. Für Krankentransport und Rettungsdienst der Rettungswache Kerpen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige.

1. Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - a) Benutzer der Krankenkraftwagen (Rettungswagen, Krankentransportwagen und Notarzteinsatzfahrzeug),
 - b) Personen, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Ehegesetzes die Unterhaltspflicht obliegt,
 - c) Auftraggeber.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze. Die Gebühren für den Einsatz von Krankenkraftwagen betragen:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für Rettungswagen | |
| | Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Rettungswagens beträgt | 555,00 € |
| b) | für Krankentransportwagen | |
| | Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens beträgt | 127,00 € |

Artikel II

Inkrafttreten. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.